

Amt für Landwirtschaft  
und Natur  
des Kantons Bern

Office de l'agriculture et de la  
nature  
du canton de Berne

Veterinärdienst

Service vétérinaire

Herrengasse 1  
3011 Bern  
Telefon 031 633 52 70  
Telefax 031 633 52 65  
[info.ved@vol.be.ch](mailto:info.ved@vol.be.ch)  
[www.be.ch/veterinaerwesen](http://www.be.ch/veterinaerwesen)

An die Geflügelhalterinnen und –halter in  
den Gemeinden  
Gals, Gampelen, Erlach, Ins, La Neuvevil-  
le, Tschugg, Vinelz

Bern, 7. Dezember 2011

## Verdacht auf Newcastle Krankheit (NCD) Verfügung: Bestimmungen in der Schutz- und Überwachungszone

Sehr geehrte Damen und Herren



Aufgrund eines Falles von NCD in einem Legehennen-Betrieb in Marin im Kanton Neuenburg wurden am 5. November 2011 verschiedene Massnahmen zur Verhinderung der Seuchenausbreitung verfügt. Im Zuge dieser Massnahmen wurde über Ihren Geflügelbestand eine einfache Sperre 2. Grades verhängt.

Bei den Untersuchungen und Abklärungen in den Kontakt- und Nachbarbetrieben des ver-seuchten Bestandes wurden keine weiteren Ausbrüche von NCD festgestellt, weshalb die ge-troffenen Massnahmen teilweise aufgehoben werden können. Insbesondere gelten für den **Warenverkehr mit Konsumeiern keine Einschränkungen** mehr.

Die Schutz- und Überwachungszone werden aufrecht erhalten:

- Die Schutzzone betrifft im Kanton Bern die Gemeinden Gals und Gampelen.
- Die Überwachungszone betrifft die Gemeinden Erlach, Ins, La Neuveville, Tschugg und Vinelz.

In diesen Zonen gelten besondere Bestimmungen. **So ist insbesondere das Einstellen so-wie die Abgabe von empfänglichen Tieren in die oder aus den Betrieben in der Schutz-und Überwachungszone verboten.** Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen bewilligen.

Gestützt auf die obigen Erläuterungen und auf Art. 88-92 und 123 der Eidgenössischen Tier-seuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401).

wird verfügt:

### Bestimmungen für Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone

1. Die vorliegende Verfügung ersetzt diejenige vom 5. November 2011.
2. Die einfache Sperre 2. Grades wird aufgehoben. Es gelten die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.
3. **Meldepflicht:** Jede Person, die den Ausbruch einer Seuche feststellt oder einen Verdacht hat, muss dies unverzüglich einem/einer Tierarzt/ärztin melden. Die wichtigsten Merkmale der Newcastle Krankheit sind: Legeleistungsrückgang, dünnschalige Eier, Atemnot mit Schnabelatmung, geschwollene Augenlider, Blauverfärbung des Kammes, Durchfall, Fieber, Mattigkeit und Appetitlosigkeit. Ab der zweiten Krankheitswoche zentralnervöse Symptome wie schlaffe Bein- oder Flügelähmungen und Halsverdrehungen. Todesfälle oft auch ohne wahrnehmbare klinische Symptome sind ebenfalls möglich. Der/die Tierhalter/halterin hat dem/der amtlichen Tierarzt/ärztin verendete oder getötete Tiere zu melden.
4. **Tierbestandeskontrolle:** Der/die Tierhalter/halterin hat eine Tierbestandeskontrolle über alles Hausgeflügel und alle anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel des Bestandes zu erstellen. Diese enthält eine Liste mit dem aktuellen Tierbestand sowie allen Zu- und Abgängen seit dem 10. November 2011.
5. **Tierverkehr:** Alles Hausgeflügel und alle anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel sowie deren Bruteier und Eintagsküken dürfen weder in die Schutz- und Überwachungszone noch aus ihr heraus verbracht werden. Ausgenommen sind das Verbringen in Schlachtanlagen innerhalb der Zonen zur sofortigen Schlachtung sowie die Durchfahrt auf Hauptstrassen und im Eisenbahnverkehr. Für den Transport zum Schlachtbetrieb müssen die Tiere von einer "Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel" begleitet sein, welche vom Bestandes- oder Kontrolltierarzt unterzeichnet ist. Die Durchführung von Geflügel- und Vogelausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ist verboten. ...
6. **Warenverkehr:** Mist darf nicht aus den Zonen hinausgebracht werden.

### Zusätzliche Bestimmungen für Betriebe in der Schutzzone

7. **Beprobung:** In der Schutzzone werden die Geflügelhaltungen durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt besucht und es müssen Proben zur Untersuchung auf NCD entnommen werden.
8. **Meldepflicht:** Der/die Tierhalter/halterin hat dem/der amtlichen Tierarzt/ärztin verendete oder getötete Tiere zu melden.
9. **Tierverkehr:** Alles Hausgeflügel und alle anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel müssen in ihren Stallungen eingesperrt gehalten werden. Die Benutzung des Aussenklimabereichs ist erlaubt, sofern dieser keinen Kontakt zu anderem Geflügel und Wasservögeln ermöglicht. Für Newcastle Krankheit nicht empfängliche Tiere, welche sich auf den Betrieben mit Geflügelhaltung in der Schutzzone befinden, dürfen, ausser zur direkten Schlachtung nur mit Bewilligung des/der amtlichen Tierarztes/ärztin verstellt werden.
10. **Personenverkehr:** Der Zutritt zum gesperrten Betrieb ist nur den seuchenpolizeilichen Organen und den mit der Wartung betrauten Personen gestattet. Tierhalter/-halterinnen und das Betreuungspersonal dürfen keine anderen Ställe betreten und keine Geflügel- und Vogelausstellungen und ähnliche Veranstaltungen besuchen.

### Schlussbestimmungen

11. Die Massnahmen werden nach den erfolgten Abklärungen und mit Verfügung des Veterinärdienstes Bern aufgehoben. Sie bleiben voraussichtlich drei Wochen bestehen, wenn keine weiteren Fälle auftreten.
12. Nichtbefolgen dieser Verfügung wird in Anwendung von Art. 47 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Haft oder Busse bis Fr. 20'000.- bestraft.
13. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird aus tierseuchenpolizeilichen Gründen (Verhinderung der Verbreitung des Krankheitserregers) die aufschiebende Wirkung entzogen.
14. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Erhalt bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung sowie greifbare Beweismittel sind beizulegen.  
Eine Beschwerde gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung muss innert 30 Tagen eingereicht werden; diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüssen  
**KANTONSTIERARZT**



Dr. R. Wyss

**Kopie an:**

- Dr. T. Schneider, Amtstierarzt, 3232 Ins
- Dres. Scholt & Stutzer, 2575 Täuffelen
- Dr. P. Furrer, 2610 St. Imier
- Dr. D. M. Sennhauser, 3270 Aarberg
- Dr. B. Voumard, 2072 St. Blaise
- Dr. I. Faye, Micarna SA, 1784 Courtepin
- Dr. F. Renggli, Bell AG, Zelgmatte 1, 6144 Zell
- Geflügelbranche
- Kantonspolizei BE
- Gemeindeverwaltungen Gals, Gampelen, Erlach, Ins, La Neuveville, Tschugg, Vinelz